



Aufhebungssatzung

zur Gefahrenabwehrverordnung über das Führen und Halten von Hunden und der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Sachkundeprüfung gemäß § 3 Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden in der Gemeinde Hammersbach

Aufgrund des § 11 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten von Hunden vom 15. August 1997 (GVBl. I S. 279) i.V.m. §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. I S. 374), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hammersbach in ihrer Sitzung am 12.12.2019 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung

Die von der Gemeindevertretung am 15.03.1999 (in Kraft getreten am 31.03.1999) beschlossene Satzung zur Gefahrenabwehrverordnung über das Führen und Halten von Hunden und die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Sachkundeprüfung gemäß § 3 Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden in der Gemeinde Hammersbach, wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hammersbach, den 12.12.2019

Der Gemeindevorstand

Göllner
Bürgermeister

